

Informationen zur HMR 2021 – gültig ab Januar 2021

## Neue Heilmittel-Richtlinie im Überblick

- **Heilmittel-Richtlinie**

Die Heilmittel-Richtlinie (HMR) dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Der Heilmittelkatalog ordnet die Diagnosen den Diagnosegruppen zu und diesen dann jeweils den ergotherapeutischen Maßnahmen, die verordnet werden können. Auch legt der Heilmittelkatalog die orientierende Behandlungsmenge und die Höchstverordnungsmenge je Verordnung fest. Die Richtlinie ist für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie für die Leistungserbringer verbindlich.

- **Verordnungsfall**

Ein Verordnungsfall umfasst alle Heilmittelbehandlungen auf Grund derselben Diagnose (d. h. die ersten drei Stellen des ICD-10-GM-Codes sind identisch) und derselben Diagnosegruppe. Ein neuer Verordnungsfall tritt ein, wenn seit dem Datum der letzten Verordnung ein Zeitraum von 6 Monaten vergangen ist, in dem keine weitere Verordnung für diesen Verordnungsfall ausgestellt wurde.

1

- **Orientierende Behandlungsmenge**

Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Die orientierende Behandlungsmenge ergibt sich indikationsbezogen aus dem Heilmittelkatalog.

Der Verordnungsfall und die orientierende Behandlungsmenge beziehen sich auf die jeweils verordnende Ärztin.

- **Verordnungen**

Im Rahmen eines Verordnungsfalles können mehrere Verordnungen getätigt werden. Konnte das angestrebte Therapieziel mit der orientierenden Behandlungsmenge nicht erreicht werden, sind weitere darüber hinausgehende Verordnungen möglich, die demselben Verordnungsfall zuzuordnen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine kontinuierliche Behandlung, um rezidive oder neue Erkrankungsphasen handelt.

- **Langfristiger Heilmittelbedarf / Besonderer Verordnungsbedarf**

Bei Verordnungen für Versicherte mit einem langfristigen Heilmittelbedarf können die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden. Dies gilt ebenso für Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, in Verbindung mit der entsprechenden Diagnosegruppe, die einen besonderen Verordnungsbedarf begründen. Die orientierende Behandlungsmenge gemäß Heilmittel-

telkatalog ist nicht zu berücksichtigen. Soweit verordnete Behandlungseinheiten innerhalb des 12 Wochen Zeitraums nicht vollständig erbracht wurden, behält die Verordnung ihre Gültigkeit.

- **Notwendige Angaben auf der Verordnung**

Neben der behandlungsrelevanten **Diagnose** (als ICD-10-Code) führt die Ärztin auf der Verordnung die passende **Diagnosegruppe** an. Die **Leitsymptomatik** ist entweder nach buchstabenkodierter Leitsymptomatik a), b), c) oder als Klartext anzugeben. Sie gibt die **ergotherapeutische Maßnahme** und die **Frequenz** (wie oft die Behandlung pro Woche erfolgen soll) an; auch legt sie die **Anzahl der Behandlungseinheiten** fest.

Wenn es notwendig ist, wird die Ergotherapie als **Hausbesuch** verordnet. Dieser kann im häuslichen Umfeld, aber auch in einer sozialen Einrichtung stattfinden. Weiterhin kann **Gruppentherapie** verordnet werden, wenn eine Einzelbehandlung nicht notwendig oder angezeigt ist. Mit einem Kreuz bei „Therapiebericht“ fordert die Ärztin einen **Bericht** an, der nach Ablauf der Verordnung erstellt wird.

Alle diese Angaben sind notwendig, damit die Ergotherapie ordnungsgemäß erbracht und abgerechnet werden darf.

- **Dringlicher Behandlungsbedarf**

2

Ist eine ergotherapeutische Versorgung kurzfristig notwendig, liegt ein dringlicher Behandlungsbedarf vor. Wurde das Feld angekreuzt, hat die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu beginnen, ansonsten innerhalb von 28 Kalendertagen.

- **Entlassmanagement**

Soweit es für die Versorgung der oder des Versicherten unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erforderlich ist, kann die Krankenhausärztin im Rahmen des Entlassmanagements Ergotherapie nach Maßgabe des Heilmittelkataloges für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen (also bis zu 7 Therapieeinheiten) verordnen. Die Heilmittelbehandlung muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Entlassung aufgenommen werden und darüber hinaus innerhalb von zwölf Kalendertagen nach der Entlassung abgeschlossen sein.

- **Verordnung von ergotherapeutischen Leistungen – Diagnosen und Maßnahmen**

Auf der Rückseite finden Sie die Diagnosegruppen für die Verordnung von Ergotherapie; diese ist ergänzt mit beispielhaften Diagnosen. Angegeben sind neben der orientierenden Behandlungsmenge die Maßnahmen, die bei der jeweiligen Diagnosegruppe verordnet werden können. Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen /Abkürzungen an der Seite.

## LEISTUNGEN DER ERGOTHERAPIE

Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich nicht aus der Diagnose allein, sondern aus der Gesamtbetrachtung der funktionellen oder strukturellen Schädigungen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten einschließlich der person- und umweltbezogenen Kontextfaktoren. Dies kann z. B. bei Kindern eine Entwicklungsstörung mit Einschränkung der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung sein, bei Erwachsenen z. B. ein Schlaganfall mit Einschränkung in der Beweglichkeit, Geschicklichkeit.

- **Motorisch-funktionelle Behandlung**

Bei Schädigungen der motorischen Funktionen mit und ohne Beteiligung des peripheren Nervensystems und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe.

- **Sensomotorisch/perzeptive Behandlung**

Bei Schädigungen der sensomotorisch oder perzeptiven Funktionen mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und ggf. der Teilhabe.

- **Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/  
Neuropsychologisch orientierte Behandlung**

Bei Schädigungen mentaler Funktionen, insbesondere kognitiver Schädigungen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen von Aktivitäten und ggf. der Teilhabe.

- **Psychisch-funktionelle Behandlung**

Bei Schädigungen mentaler Funktionen, insbesondere psychosozialer, emotionaler, psychomotorischer Funktionen und Funktionen der Wahrnehmung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und ggf. der Teilhabe.

- **Schienenversorgung**

Individuelle Herstellung und Anpassung von temporären ergotherapeutischen Schienen zur Ergänzung der motorisch-funktionellen und sensomotorisch/perzeptiven Behandlung.

- **Thermische Anwendung**

Wärme- oder Kältetherapie als Ergänzung zu einer motorisch-funktionellen oder sensomotorisch / perzeptiven Behandlung.